

Failliste

Ifd. Nr.	gerichtlich/rechtsförmlich	Zeitraum der Tätigkeit	Rubrum (evtl. Zusammenhänge)	Az.: intern/gerichtlich	Gegenstand	§ 10 FAO	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung
5	3	18.07.00 – 28.10.00	Klaus ./. Thomas AG vgl. Fall Nr. 2	Freiburg 210/00 7 Ca 4312/0 0 ArbG Karlsruhe	Kündigungsschutzklage gegen eine personenbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers. Es war zweifelhaft, ob die Alterssicherung nach den Metalltarifverträgen Nordwürttemberg/Nordbaden Anwendung finden konnte, da der Arbeitgeber früher im Arbeitgeberverband war. Es war festzustellen, ob der Tarifvertrag danach gekündigt worden war und ob anschließend daran andere Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer getroffen wurden. Zusammenhänge tatsächlicher und rechtlicher Art zu Fall Nr. 2 bestanden nicht. Es wurde nur zufällig ein anderer Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens vertreten. Bei der argumentativen Auseinandersetzung ging es zum einen um die Frage, ob die personenbedingte Kündigung sozial gerechtfertigt ist und zum anderen darum, ob die Alterssicherung nach dem Tarifvertrag wegen der früheren Mitgliedschaft des Arbeitgebers im Arbeitgeberverband ohne Bezugnahmeklausel im Arbeitsvertrag griff. Die kollektiv-rechtlichen Fragen waren erheblich, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass personenbedingte Gründe für die Kündigung vorhanden waren. Die kollektiv-	§ 10 Nr. 1 b) + Nr. 2 a) FAO	dem Gegner, Anfertigung einer Klageschrift, Wahrnehmung eines Güterermins. Fertigung einer Klageschrift. Der Gütertermin wurde von einem Kollegen aus unserem Büro wahrgenommen.	Klagerücknahme im Gütertermin am 25.10.2000.

Fallliste

lfd. Nr.	gerichtlich/rechtsförmlich	Zeitraum der Tätigkeit	Rubrum (evtl. Zusammenhänge)	Az.: intern/gerichtlich	Gegenstand	§ 10 FAO	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung
6	4	seit 25.07.2000	Betriebsrat Stuttgart der STEA GmbH ./ STEA GmbH	280/00 3 BV 10/00 ArbG Freiburg	rechtlichen Fragen hatten in etwa das gleiche Gewicht, wie die Kündigungsschutzrechtlichen. Beschlussverfahren zur Feststellung des Bestehens eines Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bei der Einführung einer neuen Telefonanlage.	§ 10 Nr. 2 b) FAO	Teilnahme an einer Betriebsratssitzung, Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, Entwurf eines Schriftsatzes zur Einleitung des Beschlussverfahrens, Wahrnehmung eines Anhörungstermins.	Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, es muss noch eine Beweisaufnahme stattfinden.